

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma MTI Crawford GmbH

1. Für die Abwicklung des gesamten Vertragsverhältnisses, auch wenn der Auftrag fernmündlich oder elektronisch erteilt wurde, erkennt der Abfallerzeuger (Auftraggeber genannt) die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma MTI Crawford GmbH (Auftragnehmer genannt) an. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung. Abweichende Regelungen gelten nur, wenn sie im Einzelfall ausgehandelt und schriftlich von den Vertragspartnern bestätigt wurden.
  2. Für die zeitliche Abwicklung gilt, dass Vereinbarungen über bestimmte Zeiten bei der Bereitstellung, Abholung und Entleerung von Behältern für den Auftragnehmer nur verbindlich sind, wenn sie ausdrücklich von ihm schriftlich bestätigt wurden. Der Auftragnehmer veranschlagt in der Regel eine Vorlaufzeit von 24 Stunden. In diesem Fall sind Abweichungen von bis zu 3 Stunden von dem zugesagten Zeitpunkt als unwesentlich anzusehen und begründen für den Auftraggeber keinerlei Ansprüche gegen den Auftragnehmer, es sei denn, ein bestimmter Zeitpunkt wurde ausdrücklich und schriftlich bestimmt. Der Auftragnehmer wird die Bereitstellung und Abholung der oder des Containers so termingerecht wie möglich ausführen.
  3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, vertragliche Leistungen ganz oder teilweise durch fachkundige Dritte ausführen zu lassen.
  4. Neukunden sind verpflichtet, eine Akontozahlung in Höhe von 100,— € zu leisten, die mit dem Fahrer abzurechnen ist, von diesem quittiert wird und von der Gesamtrechnung abgezogen wird.
  5. Der Auftraggeber hat alle notwendigen Vorbereitungen an der Aufstellfläche zu treffen und sicherzustellen, dass sich die örtliche Beschaffenheit des Platzes für das Aufstellen des Behälters und das Befahren des Zufahrtweges mit einem Lkw eignet. Für Beschädigungen an Hofflächen, Einfahrten, Straßen, Bäumen u.s.w., die bei der Aufstellung sowie Abholung des Behälters entstehen, wird keine Haftung übernommen, es sei denn, der Auftragnehmer handele vorsätzlich oder grob fahrlässig. Sollte sich durch die Beschaffenheit der Aufstellfläche oder des Weges dahin Schäden an dem Behälter oder dem Fahrzeug des Auftragnehmers ergeben, hat der Auftraggeber hierfür zu haften, es sei denn, der Schadenseintritt sei unabwendbar.
  6. Auf öffentlichen Verkehrsflächen stellt der Auftragnehmer einen ordnungsgemäß gekennzeichneten Behälter auf. Für die erforderliche Sicherung des Containers, z.B. durch Beleuchtung der Absperrung, ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich. Für Schäden an dem Behälter durch eine mangelhafte Sicherung hat der Auftraggeber zu haften.
  7. Wird ein Behälter auf einer öffentlichen Verkehrsfläche, Parkbucht oder Gehweg abgestellt, stellt der Auftragnehmer einen Antrag auf Sondernutzung bei der zuständigen Behörde. Die Gebühren und eine Aufwandszuschule werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt und erhöhen die vereinbarte Vergütung.
  8. Die Umsetzung eines Behälters an eine andere Stelle darf nur vom Auftragnehmer selbst erfolgen. Wird hiergegen verstoßen, treffen den Auftraggeber alle hieraus folgenden rechtlichen Konsequenzen und eventuelle Schadensersatzansprüche. Wird der Behälter hierdurch beschädigt, hat der Auftraggeber dafür zu haften, es sei denn er kann nachweisen, dass ihn keinerlei Verschulden trifft.
  9. Der Auftraggeber haftet für den Verlust und die Beschädigung des von ihm in der vereinbarten Zeit zur Verfügung gestellten Behälters. Insoweit wird ein Übergang der Sachgefahr ausdrücklich vereinbart.
  10. Für den Umgang mit den bereit gestellten Behältern gelten folgende Richtlinien:
    - a) Der Behälter ist gleichmäßig und nicht über die Randhöhe hinaus zu beladen. Der Auftraggeber hat sicher zu stellen und ist dafür verantwortlich, dass der Behälter ausschließlich mit den im Vertrag vereinbarten Abfallstoffen befüllt wird. Wird eine vertragswidrige Befüllung festgestellt, ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber alle dadurch entstehenden Kosten zu berechnen; die Aufwandsentschädigung dafür beträgt mindestens 25,— € pro Behälter.
    - b) In den Behältern darf kein Feuer angezündet werden.
    - c) Gefährliche Stoffe gemäß Abfallverzeichnisverordnung dürfen nicht in die Behälter eingefüllt werden. Hierzu gehören z.B. Öle, Teere, Lösungsmittel, Farben, Lacke, sonstige chemische Rückstände, imprägnierte Hölzer, Leuchtstofflampen, Medikamente etc.. Bei dem Verstoß gegen diese Regelung ist der Auftragnehmer berechtigt, die Abfuhr des Behälters zu verweigern oder dem Auftraggeber alle dadurch zusätzlich entstehenden Kosten zu belasten. Wird der Behälter dadurch beschädigt, hat der Auftraggeber hierfür in vollem Umfang zu haften.
    - d) Sondermüll jeder Art (wie z.B. Ölradiatoren, Kühlschränke, Elektrikleingeräte, Autobatterien, Reifen u.s.w.) dürfen ausschließlich nur mit vorheriger Zustimmung des Auftragnehmers dem zu befüllenden Behälter zugefügt werden. Bei der Zuwiderhandlung ist der Auftragnehmer berechtigt, die Abfuhr zu verweigern oder dem Auftraggeber alle zusätzlichen Kosten und den zusätzlichen Aufwand in Rechnung zu stellen.
    - e) Der Auftraggeber ist sowohl für die Beschaffenheit, als auch für die Deklaration der zu entsorgenden Abfallstoffe verantwortlich. Die Abfälle bleiben bis zur endgültigen Übernahme durch die Entsorgungsanlage ausschließlich Eigentum des Auftraggebers. Der Auftraggeber hat für alle Schäden und jeden zusätzlichen Aufwand zu haften, der durch die unrichtige Deklaration der Abfallstoffe entsteht.
    - f) Der Auftraggeber haftet für sämtliche Schäden, die beim Abladen an der Entsorgungsanlage dadurch verursacht werden, dass diese Schäden auf eine vertragswidrige Befüllung des Behälters zurückzuführen sind. Der Auftraggeber hat dafür zu haften, dass die Teile oder Stoffe in den Container gelangt sind, während sich dieser am vereinbarten Aufstellungsort befunden hat. Der Auftraggeber ist insoweit zur Überprüfung der Befüllung des Behälters verpflichtet.
  11. Die Entsorgung erfolgt ausschließlich im Nomen des Auftraggebers zu den jeweils gültigen Annahmebedingungen. Handelt es sich um besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung oder Beseitigung kann die Abholung nur erfolgen, wenn eine direkte Übergabe bei der zugelassenen Entsorgungsanlage möglich ist. Der Auftraggeber ist nicht zu einer Zwischenlagerung verpflichtet.
  12. Werden Leistungsrhythmen vereinbart, so sind diese bindend. Leerfahrten sind kostenpflichtig und werden nach Aufwand abgerechnet.
  13. Die Rechnungen des Auftragnehmers sind spätestens nach Erfüllung des Auftrages und innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleiten.

Er ist berechtigt, Mahngebühren in der Höhe von mindestens 5,— € pro Mahnung zu berechnen.
- Hinweis für Verbraucher:
- Der Auftraggeber gerät 30 Tage nach der Rechnungsstellung automatisch in Verzug.
14. Verursacht der Auftragnehmer bei der Durchführung des Auftrages Schäden beim Auftraggeber, so hat er nur zu haften, soweit ihn Vorsatz oder mindestens grobe Fahrlässigkeit trifft.
  15. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist 63165 Mühlheim am Main.